

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GmbHG: Ladung zur Gesellschafterversammlung**
Urteil vom 05.05.2026, Az: II ZR 2/25
2. **BGB: Reallast zur Zahlung eines sog. Grundpreises**
Urteil vom 17.04.2026, Az: V ZR 125/25
3. **BGB: Auslegung einer Fertigstellungsklausel**
Urteil vom 22.04.2026, Az: VII ZR 88/25
4. **InsO: Rückstellung aus der Insolvenzmasse**
Beschluss vom 23.04.2026, Az: IX ZB 36/25
5. **BGB: Genehmigung eines Scheidungsantrages**
Beschluss vom 01.04.2026, Az: XII ZB 647/24
6. **BGB: Unterhaltsanspruch bei paritätischem Wechselmodell**
Beschluss vom 18.03.2026, Az: XII ZB 227/25

Urteile und Beschlüsse:

1. **GmbHG: Ladung zur Gesellschafterversammlung**
Urteil vom 05.05.2026, Az: II ZR 2/25
 - a) Die Ladung einer Gesellschaft zur Gesellschafterversammlung einer GmbH kann nicht dadurch bewirkt werden, dass ihrem Geschäftsführer die Ladung einer anderen Gesellschaft zugeht, die dieser gleichfalls vertritt.
 - b) Der Grundsatz der unbeschränkbaren Vertretungsmacht des Geschäftsführers einer GmbH gilt nicht für den Rechtsverkehr mit einer von einem Gesellschafter als Alleingesellschafter und Geschäftsführer beherrschten GmbH.
2. **BGB: Reallast zur Zahlung eines sog. Grundpreises**
Urteil vom 17.04.2026, Az: V ZR 125/25
Zur Auslegung und Wirksamkeit einer Reallast über die Verpflichtung zur Zahlung eines sog. Grundpreises für ein Heizwerk.
3. **BGB: Auslegung einer Fertigstellungsklausel**
Urteil vom 22.04.2026, Az: VII ZR 88/25
Zur Auslegung der Formulierung "nach vollständiger Fertigstellung" in der Ratenzahlungsbestimmung eines Bauträgervertrags.

4. InsO: Rückstellung aus der Insolvenzmasse

Beschluss vom 23.04.2026, Az: IX ZB 36/25

a) Unterlässt es der mit dem späteren Treuhänder personenidentische Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen einer natürlichen Person pflichtwidrig, eine Rückstellung für die in der anschließenden Wohlverhaltensperiode noch anfallenden Verfahrenskosten aus der Insolvenzmasse zu bilden, weil für ihn im Zeitpunkt der Schlussverteilung vorauszusehen ist, dass der Schuldner aus seinen in diesem Verfahrensabschnitt erwirtschafteten und pfändbaren Einkünften die Verfahrenskosten nicht wird aufbringen können, ist der Vergütungsanspruch des Treuhänders gegen die Staatskasse entsprechend zu kürzen.

b) Hat der nicht mit dem Treuhänder personenidentische Insolvenzverwalter es pflichtwidrig unterlassen, Rückstellungen für die Treuhändervergütung zu bilden, kann dem Treuhänder hinsichtlich seiner Annahme, die zur Verfügung stehende Masse sei für seinen Vergütungsanspruch nicht ausreichend und ihm stehe deshalb ein Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse zu, Vertrauensschutz zukommen.

5. BGB: Genehmigung eines Scheidungsantrages

Beschluss vom 01.04.2026, Az: XII ZB 647/24

a) Mit der Einrichtung einer Betreuung für den Aufgabenbereich der Vertretung des geschäftsunfähigen Ehegatten im Ehescheidungsverfahren ist keine Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung eines Scheidungsantrags verbunden.

b) Über die Erteilung der Genehmigung eines Scheidungsantrags hat das Betreuungsgericht grundsätzlich zu befinden, nachdem der für die Vertretung des volljährigen geschäftsunfähigen Ehegatten im Scheidungsverfahren bestellte Betreuer aufgrund der von ihm ermittelten Wünsche des Ehegatten über die Stellung eines Scheidungsantrags entschieden hat.

6. BGB: Unterhaltsanspruch bei paritätischem Wechselmodell

Beschluss vom 18.03.2026, Az: XII ZB 227/25

a) Wird ein Kind nicht verheirateter Eltern im paritätischen Wechselmodell betreut, kann grundsätzlich jedem Elternteil ein Unterhaltsanspruch nach § 1615 I Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BGB zustehen.

b) Eine Erwerbsobliegenheit besteht in diesen Fällen für beide Elternteile grundsätzlich in Höhe von 50 % einer vollschichtigen Beschäftigung.

c) Der ungedeckte Bedarf für den Unterhaltsanspruch nach § 1615 I BGB bemisst sich beim paritätischen Wechselmodell für jeden Elternteil grundsätzlich jeweils allein nach dem Erwerbseinkommen, das er infolge der Betreuung nicht mehr (in voller Höhe) erzielen kann.

d) Ob und in welchem Umfang sich der jeweilige Elternteil dabei Einkünfte auch aus

einer überobligatorischen Erwerbstätigkeit anrechnen lassen müssen, lässt sich nicht pauschal bestimmen, sondern ist stets von den besonderen Umständen des Einzelfalls abhängig (Fortführung der Senatsurteile vom 15. Dezember 2004 - XII ZR 121/03 - FamRZ 2005, 442 und vom 29. November 2000 - XII ZR 212/98 - FamRZ 2001, 350).